1. Nachtragssatzung vom Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Hilden - Entwässerungssatzung - vom 17.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.10.2007 (GV. NR. 2007 S. 380) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

§ 13 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7). a.) Die Herstellung, Beseitigung, Erneuerung, Sanierung in offener Bauweise und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung obliegt der Stadt Hilden.

Die Stadt Hilden macht die hierdurch entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG gegenüber dem Grundstückeigentümer/der Grundstückseigentümerin geltend.

b.) Die Sanierung der Grundstücksanschlussleitung in geschlossener Bauweise obliegt dem Anschlussnehmer/der Anschlussnehmerin auf eigene Kosten.

c.) Vor Durchführung der Sanierungsarbeiten zu b) ist eine Sanierungsgenehmigung bei der Stadt Hilden zu beantragen. Die erteilten Auflagen und Durchführungsfristen sind zu beachten.

d.) Die Durchführung der optischen Inspektion und Dichtheitsprüfung der Grundstücksanschlussleitung gemäß § 61 a LWGNRW obliegt dem Anschlussnehmer/der Anschlussnehmerin auf eigene Kosten.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft